

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 4

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Darstellung eines Feuerplanes als Beispiel. Auf der Grundlage dieses Feuerplanes werden im Detail die Anordnungen angegeben und die Gespräche wörtlich aufgezeichnet, die zwischen der Artillerie und der Infanterie geführt werden. — Eine Uebersetzung aus schwedischer Quelle behandelt den Kampf Englands gegen die fliegenden Bomben. Der mit reichem Zahlenmaterial versehene Artikel weist vor allem darauf hin, dass diese deutsche Geheimwaffe für die Alliierten sehr viel schlimmere Wirkungen gezeigt hätte, wenn der englische Nachrichtendienst nicht so wach und tüchtig gewesen wäre. Durch die schon im April 1943 einlaufenden ersten Meldungen war es möglich geworden, schon rechtzeitig die nötigen Abwehrmassnahmen vorzubereiten und den fliegenden Bomben vor dem Einsatz die gesuchte kriegsentscheidende Wirkung zu nehmen. — Ein weiterer Beitrag behandelt den britischen Sanitätsdienst während des zweiten Weltkrieges, wie er durch andere Veröffentlichungen bei uns schon bekannt geworden ist.

Oblt. Herbert Alboth.

L I T E R A T U R

Das Schweizerische Militärstrafgesetz. Von Privatdozent Dr. F. H. Comtesse. Verlag Schulthess & Co., Zürich.

Der vergangene Aktivdienst hat jeden Offizier und vor allem jeden Kommandanten bei vielen Gelegenheiten sehr nachdrücklich davon überzeugt, dass dem Problem der Strafe in unserer militärischen Erziehung eine höchst wichtige Rolle zufällt. Es ist ein wohl unbestrittener Grundsatz, dass unsere militärische Erziehung nicht auf dem Prinzip des Zwanges aufbauen und unsere Disziplin nicht aus dem Druck der Strafkompetenz herauswachsen darf. Aber unsere Armee wird so wenig wie jede andere auf eine Strafordnung verzichten können. Es gibt auch in unserer Truppe immer wieder Fälle von Disziplinwidrigkeit und von Verstößen gegen Ordnung und Gesetz, so dass Strafausfällung notwendig wird. Jeder Vorgesetzte steht bei Vorliegen eines Straffalles vor einem heiklen menschlichen, militärischen und oft auch rechtlichen Problem. Was hat im Vordergrund zu stehen? Die Tat, der Täter oder die Form der verletzten Vorschrift?

Der von Dr. F. Comtesse bearbeitete Kommentar zum Schweiz. Militärstrafgesetz gibt dem verantwortungsbewussten Kommandanten ausgezeichnete Anleitung zur Beantwortung dieser und anderer Strafrechtsfragen. Der Verfasser schöpft nicht nur aus einem reichen und gründlichen juristischen Wissen, sondern auch aus den wertvollen Erfahrungen eines Truppenkommandanten. Er weiss, dass im Strafrecht — im bürgerlichen und im militärischen — das Gesetz niemals nur starr und schematisch zur Anwendung gelangen darf. Aus diesem Wissen heraus fand er in seinem Kommentar zwischen den Bedürfnissen des Rechtes und den Anforderungen der Armee die Synthese, die dieses Werk zum wertvollen Berater für den Juristen wie für den Offizier macht. Da die Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes bis Ende 1945 in der Arbeit berücksichtigt sind, darf der Kommentar als modernstes und aktuellstes Werk über unser Militärstrafrecht bezeichnet werden. Dr. Comtesse erwähnt die wichtigsten Entscheide und bietet damit auch dem Laien treffliche Handhaben über die Auslegung des Gesetzes.

Sehr aufschlussreich sind bei den allgemeinen Bestimmungen die Erläuterungen über den Geltungsbereich des Gesetzes für die verschiedenen Dienstleistungen (Aktivdienst, Instruktionsdienst) sowie über die Anwendung auf die Hilfsorganisationen wie Luftschutz, Frauenhilfsdienst, Ortswehr usw. Der Kom-

mentar enthält auch instruktive Hinweise auf die Anwendung des Gesetzes hinsichtlich der ausserdienstlichen Verpflichtungen.

Von ganz besonderem Wert ist das Kapitel über die Disziplinarstrafordnung. Zu den Grundlagen einer gesunden Milizarmee gehört die richtige und vernünftige Anwendung der Disziplinargewalt. Es kommt nicht von ungefähr, dass in den Diskussionen über die Demokratisierung der Armee gerade die Fragen der Disziplinarstrafen so oft in den Vordergrund gerückt werden. Es ist das hohe Verdienst von Dr. Comtesse, aufgeschlossen und mit voller soldatischer Verantwortung dieses heikle Thema behandelt zu haben. Was er in diesem Schlusskapitel erläutert, zählt zur besten juristischen und militärischen Darlegung über das Disziplinarstraf- und -beschwerderecht. Er stellt an die Spitze seiner Kommentierung dieses wichtigen Abschnittes den Fundamentalsatz aller militärischen Kompetenzprobleme: «Der Kommandant ist in jeder Hinsicht verantwortlich für die ihm unterstellte Truppe.» Aus dieser Verantwortung wird die Kompetenz abgeleitet für die Handhabung des Disziplinarstrafrechtes und die Beurteilung des Beschwerderechtes.

Der Kommandant jeden Grades wird aus diesem juristisch und militärisch gleich überzeugenden Kommentar grossen Gewinn zu ziehen vermögen. U.

Bismarck im Urteil der schweizerischen Presse 1862—1898. Von Hans Ulrich Rentsch. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Diese in den Basler Beiträgen zur Geschichtswissenschaft erschienene Schrift ist kein militärisches, sondern ein politisches Werk; sie ist aber in der ASMZ zur Besprechung geeignet, weil sich bei uns der Offizier auch in politischen Fragen ein selbständiges Urteil bilden soll. Nicht nur der Gegenstand selber — eine auf eingehendem Quellenstudium beruhende Uebersicht über die Beurteilung, welche die einander schlagartig folgenden Staatsaktionen des preussischen Ministerpräsidenten und deutschen Reichskanzlers Bismarck in der schweizerischen Presse erfahren haben — ist politisch, sondern gerade heutzutage hochpolitisch sind die Untersuchungen über die Fähigkeit der Zeitungen, die unberechenbare Entwicklung einer aussergewöhnlichen Persönlichkeit zu erkennen und ihren Lesern zu deuten. Dass ein wirklich tieferes Erfassen einer dynamischen Gestalt doch wohl über das hinausgeht, was man von der Tagespresse billigerweise verlangen kann, ist zu verstehen; wir wollen schon zufrieden sein, dass Bismarcks Gewaltpolitik in der zeitgenössischen Schweiz im ganzen scharfe Ablehnung gefunden hat. Verwundern darf man sich aber immer wieder von neuem über die Leichtgläubigkeit und Vergesslichkeit des Menschengeschlechtes. Wenn in der Schweiz von allem, was seinerzeit gegen Bismarcks politische Schule geschrieben wurde, auch nur ein Bruchteil bleibend im Gedächtnis des Volkes gehaftet hätte, dann wären die noch viel gewalttätigeren Maximen des Dritten Reiches bei uns vom ersten Tage an endgültig gerichtet gewesen; und niemals hätte es wie zu Kriegsbeginn jenes Kampfes um die Seele des Schweizers bedurft, dessen sich die Presse heute so gerne rühmt. — Wer sich über die hier angedeuteten Wechselwirkungen zwischen Volksmeinung und Presse an einem klassischen Beispiel unterrichten will, wird die Abhandlung von Hans Ulrich Rentsch mit Gewinn zu Rate ziehen. M. R.

Als USA.-Botschafter in Moskau. Von Joseph E. Davies. Steinberg-Verlag, Zürich. 500 Seiten.

Es scheint zu den Besonderheiten der diktatorisch regierten Staaten zu gehören, dass ihre innern Verhältnisse wirtschaftlicher und politischer Natur für den Ausländer und auch für den grössten Teil der eigenen Bevölkerung vom Schleier des Geheimnisses umhüllt sind. Bemühte sich seinerzeit bis zur Niederlage Deutschlands die Umwelt um die Ergründung der Ursachen nationalsozialistischer Erfolge, so konzentriert sich heute unleugbar das Interesse auf den sowjetrussischen Staat. Seit dem Beginn des Aufstieges dieses Landes zu einer politischen und wirtschaftlichen Grossmacht ist die Literatur über Sowjetrussland

im Zunehmen begriffen. Aber es erschien verhältnismässig wenig Wertvolles, weil zumeist mit dem Auge des politisch voreingenommenen Beobachters entweder rein negativ-kritisch oder positiv-propagandistisch geschrieben wurde. Eine Ausnahme bildete wohl die Schrift von André Gide «Zurück aus Sowjetrussland». Im übrigen aber war die mehr oder weniger unrichtige Beurteilung des geheimnisvollen Riesenlandes, seiner Menschen und Möglichkeiten die Regel. Eine weitere Ausnahme bildet nun das Buch, des amerikanischen Botschafters Davies, der von 1936 bis 1938 als Vertreter seines Landes in Moskau tätig war. Da dieser Mann nicht Berufsdiplomat ist, schreibt er nicht, wie etwa Gafencu in seinem «Vorspiel zum Krieg im Osten», diplomatische Geschichte.

Der Ablauf der äussern Ereignisse bildet bei Davies nur den Rahmen, in den seine von wahrer Objektivität, von klugem Sinn für das Wesentliche und grossem Urteilsvermögen getragenen Beobachtungen und Berichte hineingestellt sind. Es ist wohl das am meisten Tatsachenmaterial liefernde Buch über das moderne Sowjetrussland, das bis heute erschienen ist. Durch die darin veröffentlichten diplomatischen Berichte des unabhängigen und vorurteilslosen Amerikaners über die innere und äussere Entwicklung Sowjetrusslands in den kritischen Jahren 1937 und 1938 erhält der Leser ein Bild des sowjetrussischen Menschen und Staates, das zu einer richtigen Beurteilung dieses Landes heute unentbehrlich ist. Tiefen Eindruck machen der Aufschwung als Wirtschafts- und Kriegsmacht in kürzester Zeit, die durchaus realistische und kluge, von derjenigen der damaligen westlichen Regierungen vorteilhaft abstechende Beurteilung der europäischen Lage und der immer grösser werdenden Kriegsgefahr.

Das Buch ist wertvoll nicht nur vom politischen und wirtschaftlichen, sondern auch vom militärischen Gesichtspunkt aus. Es enthält aufschlussreiche Angaben über die Prozesse gegen die Generalität, die u. a. zum Todesurteil gegen den berühmten Marschall Tuchatschewsky führten, und weist mit seither unbestrittenen Zahlen und Erläuterungen auf die gewaltige Aufrüstung Sowjetrusslands und auch auf interne Verhältnisse der Roten Armee hin. Für uns als Bürger und Soldaten ist das Buch daher eine wertvolle Hilfe zum Verständnis aller Dinge, mit denen wir uns heute hinsichtlich der Sowjetunion auseinandersetzen haben.

Hptm. G. Wüest.

Graubünden. Von W. Kern. Urs-Graf-Verlag, Basel.

Dritter Band der Sammlung «Volkserbe der Schweiz».

Beim Erscheinen der Bände über das Tessin und das Wallis wurde auf diese Sammlung hingewiesen, welche gross angelegt unter dem Obertitel «Volkserbe der Schweiz» in Bild und Text zum Besten gehört, was über schweizerische kulturelle Eigenart geschaffen wurde. «Graubünden» soll in zwei Bänden behandelt werden. Der erste liegt vor, umfasst das Engadin, die Umwelt des Inn und den Süden. Wesen und Lebensart des Bündnervolkes wird nachgegangen, soweit sie noch als ursprüngliche und unverdorbene Aeusserungen und durch die Landschaft bedingte Formen angesprochen werden können. In der Einleitung finden wir einen Ausspruch von Plazidus a Spesca: «Wir wissen, dass man nicht allemal alles dasjenige auf Reisen aufschreiben kann, was man aufschreiben will; folglich dass Teile des Gesehenen nur im Gedächtnis muss aufbewahrt werden. Deswegen soll man, nachdem man die Reise zurückgelegt hat, nicht säumen, alles wohl zu überdenken und aufzuschreiben, was man gesehen und erfahren hat.» Wir leben in einer Epoche, wo selbst diesem letzten Ratschlag zu folgen die Zeit meist fehlt. Um so erfreulicher ist dann, die Möglichkeit zu haben, an Hand des trefflichen Bild- und Dokumentenmaterials dieser Sammlung auf die Fahrten zurückkommen zu können.

K. B.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal